



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 3

Salzgitter, den 14. Februar 2013

40. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
10 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bautätigkeitsstatistik (Hochbau) der Stadt Salzgitter	17	13 Bekanntmachung: Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 110, 11. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Stadtkern“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung	18
11 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Salzgitter	17	14 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	18
12 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Statistische Dienststelle im Amt für Wirtschaft und Statistik der Stadt Salzgitter	18	15 Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Soziales und Senioren	

Amtliche Bekanntmachung

10

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bautätigkeitsstatistik (Hochbau) der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs.2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27.07.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 02.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 1 Abs. 1 der Satzung über die Bautätigkeitsstatistik (Hochbau) der Stadt Salzgitter vom 16.01.1990 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 15) werden die Worte „im Amt für Wirtschaft und Statistik der Stadt Salzgitter“ durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Statistische Dienststelle der Stadt Salzgitter“ ersetzt.

§2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die Satzung über die Bautätigkeitsstatistik (Hochbau) der Stadt Salzgitter vom 16.01.1990 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 15) in der sich aus der vorliegenden ersten Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 13.02.2013

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

11

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs.2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27.07.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 02.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 1 Abs. 1 der Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Salzgitter vom 16.01.1990 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 15) werden die Worte „im Amt für Wirtschaft und Statistik der Stadt Salzgitter“ durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Statistische Dienststelle der Stadt Salzgitter“ ersetzt.

§2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Salzgitter vom 16.01.1990 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 15) in der sich aus der vorliegenden ersten Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 13.02.2013

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

12

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Statistische Dienststelle im Amt für Wirtschaft und Statistik der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs.2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) in der Fassung vom 27.07.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 02.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Statistische Dienststelle im Amt für Wirtschaft und Statistik der Stadt Salzgitter vom 26.09.1989 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung über die statistische Dienststelle der Stadt Salzgitter“.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden dem Sachgebiet Statistik (Statistische Dienststelle) im Stabsbereich Beteiligungen, Wirtschaft und Statistik, übertragen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nr. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Bediensteten werden über die Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung und die Folgen von Verstößen hiergegen belehrt. Ein von der oder dem

Bediensteten gegengezeichnetes Protokoll hierüber ist zu den Akten zu nehmen.“

- b) Unter Nr. 4 wird der Punkt am Satzende gestrichen und folgender Satzteil angefügt:

„und nach Abschluss der jeweiligen Erhebung und Ablauf der ggf. festgelegten Aufbewahrungsfristen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes zu vernichten.“

- c) Unter Nr. 5 werden die Worte „Vergabe eines Paßwortes“ durch die Worte „geeignete organisatorisch technische Maßnahmen“ ersetzt.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die Satzung über die Statistische Dienststelle im Amt für Wirtschaft und Statistik der Stadt Salzgitter vom 26.09.1989 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 169) in der sich aus der vorliegenden ersten Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuer Überschrift und neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 13.02.2013

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

13

Bekanntmachung: Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 110, 11. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Stadtkern“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 19.12.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile der Bebauungspläne

1. Leb 110 für SZ-Lebenstedt „Stadtkern“
2. Leb 110, 1. Änderung für SZ-Lebenstedt „Stadtkern“
3. Leb 110, 3. Änderung für SZ-Lebenstedt „Stadtkern“

4. Leb 110, 4. Änderung für SZ-Lebenstedt „Stadtkern“
5. Leb 110, 5. Änderung für SZ-Lebenstedt „Stadtkern“
6. Leb 110, 6. Änderung für SZ-Lebenstedt „Stadtkern“
7. Leb 110, 7. Änderung für SZ-Lebenstedt „Stadtkern“
8. Leb 110, 8. Änderung für SZ-Lebenstedt „Stadtkern“
9. Leb 110, 9. Änderung für SZ-Lebenstedt „Stadtkern“
10. Leb 110, 10. Änderung für SZ-Lebenstedt „Stadtkern“

werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

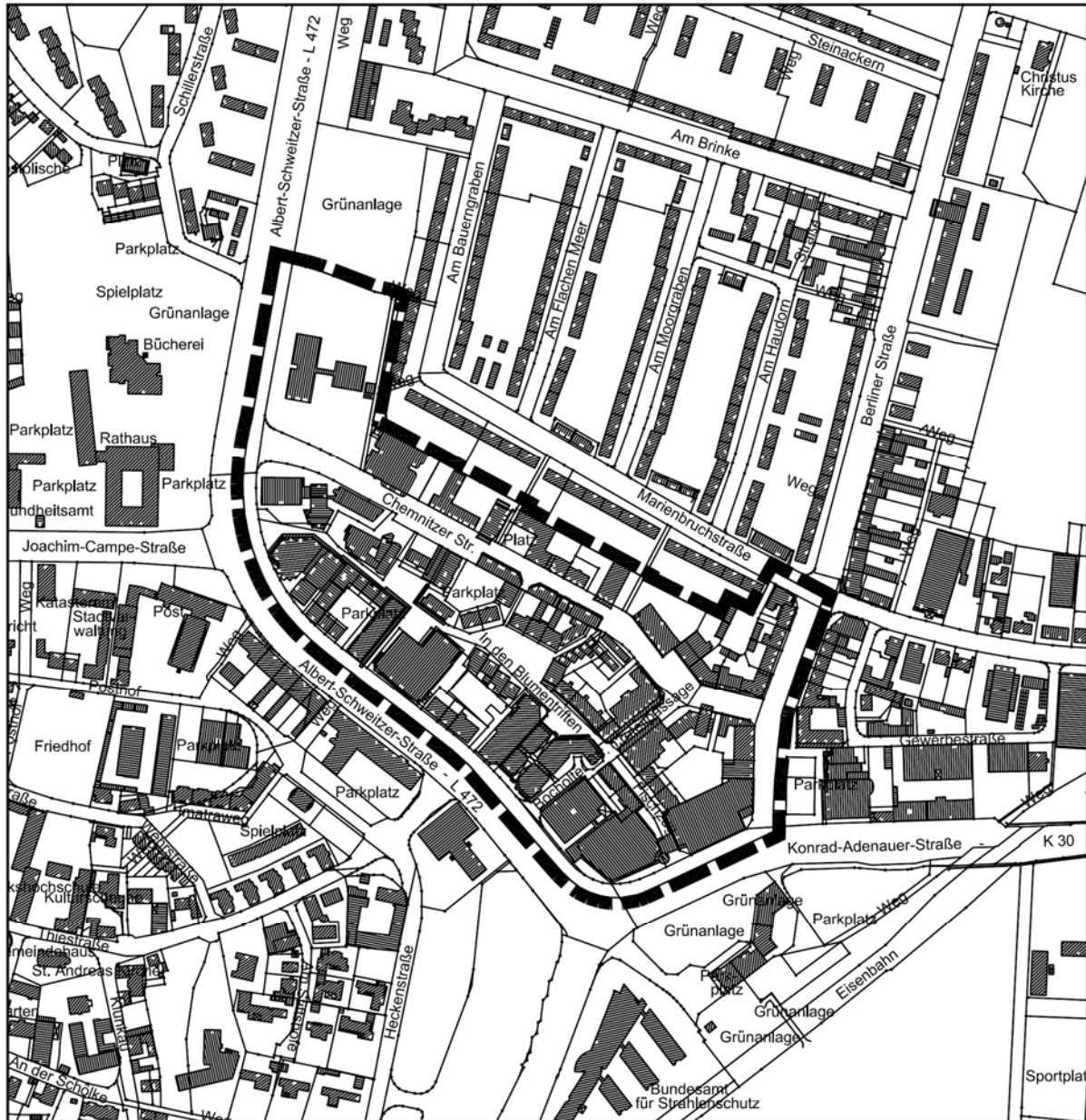
Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung

an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

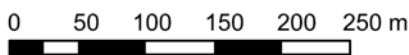
Salzgitter, am 04.02.2013

gez. Klingebiel

Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans Leb 110, 11. Änderung
für SZ-Lebenstedt "Stadtkern"
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 110, 11. Änderung
für Salzgitter-Lebenstedt "Stadtkern"
mit örtlicher Bauvorschrift über
Gestaltung

14

Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Pohl, Rudolf 32.4/4221820	Gadenstedter Straße 1 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	25.01.2013
Dittmann, Sascha 32.4/6228515	In der Klapper 29 37520 Osterode am Harz	Straßenverkehrsgesetz	25.01.2013
Unal, Fatih F 32.4/6300252	Slaghekstraat 186 E NL-3074 LV Rotterdam	Straßenverkehrsgesetz	30.01.2013
Van Es, Willem 32.4/6300122	Wilhelmina Kade 63 NL-9717 AK Groningen	Straßenverkehrsgesetz	04.02.2013
Stolk, R.P. 32.4/6301624	Rijksstraatweg 296 NL-9752 CM Harem	Straßenverkehrsgesetz	05.02.2013
Langhammer, Stefan G. 32.4/6230191	Altneugasse 14 66117 Saarbrücken	Straßenverkehrsgesetz	05.02.2013
Schmidt, Galina 32.4/4300684	Berliner Straße 227 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	06.02.2013
Siegmund, Tobias 32.4/3229409	Marienbruchstraße 2 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	06.02.2013
Fierro, Paolo 32.4/4300362	Fr.T.Del Lago-V. Galvani 28 I-55049 Viareggio LU	Straßenverkehrsgesetz	12.02.2013
Bilir, Yavuz Y 32.4/6300644	Twaalf Apostelen 34 NL-4005 GN Tiel	Straßenverkehrsgesetz	13.02.2013

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **14.03.2013** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -

15**Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Soziales und Senioren**

Gegen nachstehend aufgeführte Person(en) wurde eine Aufhebungsverfügung gemäß § 3 der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung der Obdachlosen-, und Asylbewerberunterkünfte erlassen, die nicht zustellbar ist:

<u>Name</u>	<u>letzter bekannter Wohnsitz</u>	<u>Bescheid vom</u>
Solhjou, Pouria	Nord-Süd-Straße 36, 38229 Salzgitter	04.02.2013

Die Verfügung kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Fachdienst Soziales und Senioren, Team Verwaltung Unterkünfte, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als zugestellt.

- Fachdienst Soziales und Senioren -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter